

NIT, Fleethörn 23, D-24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 29. November 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindeordnung (GO)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1136

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Grundsatz schließen wir uns der gemeinsamen Stellungnahme des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein und des DEHOGA Schleswig-Holstein vom 30. Mai 2013 und der uns im Entwurf vorliegenden gemeinsamen Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 18/1136 an und verweisen hinsichtlich der Detailregelungen auf die dort gemachten Ausführungen.

Im Hinblick auf drei grundsätzliche Aspekte schlagen wir aber Konkretisierungen des Gesetzentwurfes vor.

1. Keine neue Anerkennungsstufe

Im Gesetzentwurf fehlt ein Bezug zu den (tourismus-) politischen Zielen der Landesregierung. Wir nehmen an, dass grundsätzlich die Erhöhung der Wertschöpfung aus dem Tages- und Übernachtungstourismus ein solches Ziel ist. Da mit der Gesetzesänderung grundsätzlich mehr Gemeinden eine Tourismusabgabe erheben können als bisher, steht diesen Gemeinden voraussichtlich mehr Geld für Tourismuswerbung und touristische Infrastrukturausstattung zur Verfügung. Damit kann die Attraktivität dieser Gemeinden durch wirksamere Werbung und attraktivere Infrastruktur verbessert werden.

../2



**Institut für Tourismus-
und Bäderforschung
in Nordeuropa GmbH (NIT)**

In Kooperation mit der Christian-
Albrechts-Universität Kiel

Fleethörn 23
D-24103 Kiel

Tel.: 04316665670
Fax: 043166656710

info@nit-kiel.de
www.nit-kiel.de

Im Ergebnis sind in diesen Gemeinden mehr touristische Aufenthaltstage und/oder höhere Tagesausgaben der Touristen zu erwarten, so dass der touristische Umsatz und damit voraussichtlich die touristische Wertschöpfung in diesen Gemeinden steigen.

Grundsätzlich halten wir das Instrument der Tourismusabgabe wegen seiner Anknüpfung am unmittelbaren Nutzen aus dem Tourismus für geeigneter als andere (wie die Kurtaxe, die schon an einer bloßen Nutzungsmöglichkeit anknüpft, und die Bettensteuer, die überhaupt keinen Nutzungsbezug aufweist).

Ausgleichend ist aber zu berücksichtigen, dass andere gemeindliche Einnahmequellen verboten werden (Bettensteuer) und dass ein erheblicher Teil des Tourismusaufkommens in Schleswig-Holstein Lokalaufkommen ist, so dass nur ein Teil der zu erwartenden Effekte tatsächlich auf einen Dienstleistungsexport zurückzuführen sein werden.

Folgt man der Argumentation in den vorhergehenden Absätzen, so wäre im Grundsatz eine möglichst weitgehende Ausweitung der Erhebungsberechtigung wünschenswert. Vor diesem Hintergrund ist nicht einsehbar, warum gleichzeitig ein neues Anerkennungsverfahren für „Tourismusorte“ eingeführt werden soll. Dieses Anerkennungsverfahren führt (neben dem weiterhin bestehenden Kalkulationserfordernis) zu einer weiteren Barriere zur Einführung einer Tourismusabgabe.

Einziges in der Begründung genanntes Argument für die Einführung einer solchen Anerkennung ist die Befürchtung einer Abwertung der bestehenden Prädikatisierungs-Systematik. Eine solche Abwertung könnte sich auf die Wahrnehmung bei (potenziellen) Gästen, bei Multiplikatoren (z. B. den Krankenversicherungen) oder bei Investoren beziehen. Tatsächlich sehen wir eine Abwertungsgefahr nur bei Einführung einer neuen Anerkennungsstufe, aber nicht bei deren Nicht-Einführung (Beispiel: Das Prädikat „Erholungsort“ könnte wegen der unvermeidlichen Verwechslungsgefahr bei Externen leiden, wenn der Nachbarort ein „Tourismusort“ ist, aber sicher nicht, wenn der Nachbarort ohne neuen Titel eine Tourismusabgabe erhebt).

Durch die Einführung einer Anerkennungsstufe „Tourismusort“ würde zudem eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die zu deckenden Aufwandsarten eingeführt: Während Tourismusorte Einrichtungen zu „kulturellen und touristischen Zwecken“ finanzieren können, dürfen Kur- und Erholungsorte nur Einrichtungen zu „Kur- und Erholungszwecken“ finanzieren (es sei denn, sie ließen sich zusätzlich auch noch als Tourismusort anerkennen, was nicht nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sondern erst recht eine Verwässerung der heutigen Prädikatisierungssystematik nach sich zöge). Eine sachgerechte Begründung für eine solche Unterscheidung erschließt sich uns nicht.

Wir empfehlen daher unbedingt, die Einführung einer zusätzlichen (und jedenfalls heute noch nicht bundesweit durchgesetzten) Anerkennungsstufe zu unterlassen. Vielmehr sollten alle Gemeinden die grundsätzliche Möglichkeit haben, eine Tourismusabgabe zu erheben. Schließlich liegt die Erhebung einer Tourismusabgabe im Rahmen des Kalkulationsgebotes weiterhin im Ermessen der Gemeinde, die eine Abgabe (auch vor dem Hintergrund des §76,2 GO) nur dann erheben wird, wenn dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist, also ein Ertrag aus der Abgabe zu erwarten ist, der den Erhebungsaufwand übersteigt.

Die gemeindliche Autonomie würde bei einer vollständigen Öffnung in einem größeren Umfang gesteigert als durch den jetzigen Entwurf.

2. Keine Kurabgabe in Erholungsorten

Eine fortgesetzte Berechtigung zur Erhebung einer Kurabgabe für staatlich anerkannte Erholungsorte ist nicht sachgemäß. Soweit uns bekannt, erhebt kein Erholungsort in Schleswig-Holstein eine Kurabgabe. Das ist auch gut so, da die Erhebung einer Kurabgabe in einem Erholungsort mit seinen rudimentären Anforderungen keinem Gast zu erklären wäre (selbst staatlich anerkannte Kurorte mit ihren deutlich ausgeprägteren und für den Gast sichtbareren Leistungen stoßen hier auf Vorbehalte).

Selbst wenn in einem nächsten Reformschritt eine indirekte Erhebung der Kurabgabe eingeführt würde (die damit tendenziell für die Erholungsorte attraktiver würde, da dann dem Gast keine Erklärungen geschuldet wären), stünde den staatlich anerkannten Erholungsorten mit der Tourismusabgabe ein ausreichendes Instrument zur Deckung ihres Tourismusaufwandes zur Verfügung.

3. Gemeinsame Abgabenerhebung?

Ein tourismuspolitisches Ziel der Landesregierung ist die Förderung der Zusammenarbeit von Gemeinden in Form von Lokalen Tourismusorganisationen. Die Mitarbeit in einer LTO ist inzwischen auch Bestandteil der Förderkriterien. Hier ist konsequenterweise zu fragen, warum dieses Ziel keinen Niederschlag im Gesetzentwurf findet. An verschiedenen Stellen (Eiderstedt, Schleiregion) wurde die Einführung einer gemeinsamen regionalen Fremdenverkehrsabgabe diskutiert. Jetzt wäre ein geeigneter Zeitpunkt, die Einführung grundsätzlich zu ermöglichen, selbst wenn nach den bisherigen Erfahrungen der LTO-Bildungsprozesse davon auszugehen ist, dass Gemeinden nicht sofort nach Einführung einer solchen Kannregelung davon Gebrauch machen würden.

Vorschlag

Zusammenfassend schlagen wir vor, den §10 KAG unbeschadet der notwendigen Detailregelungen, grundsätzlich wie folgt zu fassen:

1. Tourismusabgabe

- a) **Gemeinden können eine Tourismusabgabe erheben, die den Aufwand für Tourismuswerbung und für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken oder zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, deckt.**
- b) **Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Tourismusabgabe erheben.**
- c) **Wenn eine Gemeinde eine Tourismusabgabe erhebt, ist die Erhebung einer Bettensteuer nicht zulässig.**
- d) **Die Tourismusabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen ...**

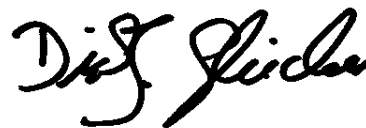
2. Kurabgabe

- a) **Staatlich anerkannte Kurorte können außerdem eine Kurabgabe erheben, die den Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, deckt, sofern dieser Aufwand nicht bereits durch eine Tourismusabgabe gedeckt ist.**
- b) **Mehrere Kurorte können gemeinsam eine Kurabgabe erheben.**
- c) **Die Kurabgabe wird von allen Personen ...**

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Martin Lohmann



Dr. Dirk Schmücker